

sprüche erheben. Nach dem reinen Linealprimogeniturprinzip wäre dann Regredientlinie die Linie der ersten Kognatin, die, wären keine Agnaten nach dem ersten Erwerber vorhanden gewesen, den Thron geerbt hätte. Innerhalb der so ermittelten Linie wäre unter den männlichen Nachkommen der individuell Berechtigte dann ebenfalls wieder nach dem System der Linealprimogenitur zu bestimmen.<sup>235</sup> Allein, wo sie nicht ausdrücklich vorgesehen ist, steht der Regredienterfolge die neuere Lehre entgegen.<sup>236</sup> Massgebend ist daher die Nähe der Verwandtschaft zum letzten Throninhaber, nach der die sog. Erbtochter bestimmt wird. M. a. W.: Die Linie der Erbtochter geht der Regredientlinie vor.<sup>237</sup>

Nach diesem und der Formulierung der massgeblichen Bestimmung, wonach der Übergang zuerst auf die Frauen und erst danach auf deren allfällige männliche Nachkommen stattfinden sollte, kann das Prinzip der Regredienterbschaft für Liechtenstein ausgeschlossen werden. Damit ist aber noch nicht bestimmt, ob die Erbtochter nach dem Lineal- oder dem Gradualsystem zu ermitteln ist. Die Lösung liegt im Lineal-Gradualsystem, d. h. zuerst ist die Nähe der Linie zum letzten Agnaten massgebend, innerhalb der Linie die Nähe des Grades,<sup>238</sup> innerhalb des gleichen Grades das Alter. Damit hat die älteste Tochter des letzten Throninhabers den Vorzug vor allen anderen Töchtern des Hauses.<sup>239</sup> Ist der Übergang auf die Erbtochter vollzogen, so erbt anschliessend deren eheliche männliche Deszendenz, sofern diese die übrigen Voraussetzungen für die Thronfolge erfüllt. Die kognatische Sukzession verwandelt sich so wieder in eine agnatische.<sup>240</sup>

Fehlt es überhaupt an Erbtöchtern, so gilt das Haus als völlig erlo-

---

235 Rehm 397.

236 Schulze Fürstenrecht 1371.

237 Rehm 397. — Schulze 1371 erwähnt in Anmerkung 1 die «lebhafteste Kontroverse» in dieser Streitfrage: Beim Erlöschen des habsburgischen Mannstammes bestreitet Kurfürst Karl Albrecht von Bayern die Rechte Maria Theresias nicht wegen seiner Gattin (einer Tochter Kaiser Josephs I.) sondern wegen seiner Urururgrossmutter väterlicherseits, einer Tochter Kaiser Ferdinands I.

238 Rehm 397.

239 Schulze 1371.

240 Schulze 1371.